

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/67 vom 28. Juli 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_67)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/67 du 28 juillet 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/67 del 28 luglio 2009

## **Regeste**

Anfechtungsgegenstand; Verfügungsinhalt; mit der von Amtes wegen vorgenommenen periodischen Anpassung der Höhe des Taggeldansatzes an die Einkommensentwicklung wurde die früher für die Dauer der gesamten Umschulung auf je drei Wochentage festgelegte Taggeldberechtigung nicht zum Verfügungsinhalt, sodass mangels Sachurteilsvoraussetzung auf die Beschwerde betreffend Anzahl Taggelder pro Woche nicht eingetreten werden kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juli 2009, IV 2009/67). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_782/2009.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist, ob im Rahmen der Anfechtung der Verfügung vom 27. Januar 2009, mit welcher die Höhe des Taggeldes an die Einkommensentwicklung angepasst worden ist, auch die grundsätzliche Taggeldberechnung und insbesondere die gerügte Anzahl der ausgerichteten Taggelder pro Woche überprüft werden kann. Nicht beanstandet worden ist die Höhe des Taggeldes. 1.2 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist oder eine solche erlassen und unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist ( BGE 131 V 164 neues Fenster Erw. 2.1 mit Hinweisen; Entscheid des Bundesgerichts vom 22. August 2001[I 11/00, Erw. 1b]). 1.3 Mit Verfügung vom 4. April 2006 setzte die Beschwerdegegnerin erstmals die konkrete Höhe des Taggeldes im Rahmen der mit Verfügung vom 28. März 2006 zugesprochenen Umschulung für den Zeitraum vom 20. Februar 2006 bis 28. Februar 2010 fest. In beiden Verfügungen wurde das Taggeld für die Dauer der Eingliederungsmassnahme auf drei Tage pro Woche (zwei Schultage und ein Lerntag) festgelegt. Die Ausbildung sei berufsbegleitend konzipiert, sodass die Absolventen nebenbei ihren Lebensunterhalt verdienen könnten. Zudem sei der Beschwerdeführer in seiner gewohnten Tätigkeit nicht zu mindestens 50% arbeitsunfähig (IV-act. 133 und 139; vgl. auch IV-act. 155). Diese Verfügungen sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen. 1.4 Während der Eingliederung ist alle zwei Jahre von Amtes wegen durch die Ausgleichskasse zu prüfen, ob sich das für die Taggeldbemessung massgebende Einkommen geändert hat. Trifft dies zu, ist das Taggeld für die Zukunft neu festzusetzen (vgl. Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die

Taggelder der Invalidenversicherung [KSTI], Rz 3046). Eine solche Anpassung wurde mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 27. Januar 2009 vorgenommen. Dabei wurde das Taggeld für die bereits früher verfüzten drei Einzeltage pro Woche von bis anhin Fr. 128.80 mit Wirkung ab 1. Mai 2008 auf Fr. 132.80 erhöht. Die Verfügung erfolgte ausdrücklich aufgrund der von Amtes wegen vorzunehmenden  
Erwerbseinkommensanpassung (IV-act. 169-1/2). Damit wurde einzig das für die Berechnung des Taggeldansatzes massgebende Erwerbseinkommen der Lohnentwicklung bzw. der Teuerung angepasst. Diesem infolge der Aufwertung des massgebenden Erwerbseinkommens veränderten Sachverhalt wurde mit der Revisionsverfügung vom 27. Januar 2009 Rechnung getragen. Weder aus dem Administrativverfahren noch aus der Verfügung vom 27. Januar 2009 selber ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass auch die Anzahl der pro Woche ausgerichteten Taggelder Gegenstand der Abklärungen der Beschwerdegegnerin vor Erlass dieser Verfügung gewesen wäre. Ein Zurückkommen auf die bereits früher für die Dauer der Umschulung festgelegte Anzahl Taggelder pro Woche ist somit im vorliegenden Verfahren nicht möglich, da einzig die regelmässig von Amtes wegen vorzunehmende Anpassung der Taggeldhöhe Gegenstand des von der Beschwerdegegnerin durchgeführten Revisionsverfahrens bildete und den tatsächlichen rechtlichen Bedeutungsgehalt der Verfügung vom 27. Januar 2009 darstellt.

1.5 Soweit der Beschwerdeführer unter Berufung auf BGE 133 V 57 die Rechtskraftfähigkeit der früheren Taggeldverfügungen in Zweifel zieht und die uneingeschränkte Überprüfbarkeit des Taggeldanspruchs behauptet, kann seiner Argumentation nicht gefolgt werden. In BGE 133 V 57 wird höchstrichterlich festgehalten, dass es sich bei Heilbehandlungen und UV-Taggeldern nicht um Dauerleistungen im Sinn von Art. 17 Abs. 2 ATSG handelt, sondern um vorübergehende Leistungen. Solche könnten – sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt bzw. weggefallen sind, d.h. sobald von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden darf – auch rückwirkend eingestellt werden. Aus diesem Grund ist nach Meinung des Bundesgerichts Art. 17 Abs. 2 ATSG auf diese Leistungen nicht anwendbar. Dass es für UV-Taggelder demzufolge keinerlei Rechtskraftschutz geben könne, namentlich auch nicht bezüglich Leistungskriterien wie etwa die Taggeldberechnung oder Anzahl Taggelder pro Woche, kann daraus nicht geschlossen werden. Im zitierten Entscheid fügt das Bundesgericht überdies an (wohl mit Blick auf die in der Literatur vertretene abweichende Auffassung), dass die Nichtanwendbarkeit von Art. 17 Abs. 2 ATSG "jedenfalls für die Unfallversicherung" gelte. Es wird also offen gelassen, ob Gleiches auch für Taggelder der Invalidenversicherung gelten müsste. IV-Taggelder sind zwar – wie UV-Taggelder – ebenfalls keine Dauerleistungen; sie unterscheiden sich aber von UV-Taggeldern dadurch, dass ihre Leistungsdauer definiert ist (sie entspricht in der Regel der Dauer der verfüzten Eingliederungsmassnahme) und somit grundsätzlich von Anfang an feststeht, wann die Anspruchsvoraussetzungen spätestens dahinfallen werden. Der Grund, weshalb das Bundesgericht Art. 17 Abs. 2 ATSG auf UV-Taggelder nicht für anwendbar hält bzw. eine rückwirkende Leistungseinstellung für zulässig erachtet, kann bei IV-Taggeldern, die an eine zeitlich befristete Eingliederungsmassnahme geknüpft sind, nicht angeführt werden.

1.6 Für die Überprüfung des am 28. März bzw. 4. April 2006 rechtskräftig verfüzten Taggeldanspruchs für drei Wochentage fehlt es nach dem Gesagten an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, sodass diesbezüglich auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Eine nachträgliche

Sachverhaltsänderung, die Anlass geben könnte zu einer Revision, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. In Bezug auf die konkrete Berechnung des ab 1. Mai 2008 geltenden Taggeldansatzes sind keine Mängel ersichtlich. Es wurden denn in diesem Zusammenhang auch keine Einwände erhoben. Vielmehr wurde – wie bereits im Gesuch um Wiedererwägung und im diesbezüglichen Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen (IV 2008/16) – einzig die Neufestsetzung der Anzahl Taggelder pro Woche beantragt.

## **E. 2**

Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird angerechnet. Der zu viel geleistete Betrag von Fr. 200.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.